

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Einführung der inklusiven Bildung in Niedersachsen

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 16/796
 - b) Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 16/2702
 - c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – Drs. 16/4137
 - d) Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 16/793
 - e) Vielfalt ist Bereicherung – für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung
Antrag der Fraktion der SPD – Drs. 16/2703
- Ihr Zeichen: II/714 – 0103 – 01/04

Der vds betont die große Bedeutung einer gemeinsamen gesetzgeberischen Lösung aller im Landtag vertretenen Fraktionen für die Entwicklung der inklusiven Bildung in Niedersachsen.

Der parlamentarische Konsens wäre eine wichtige Unterstützung für die möglichst breite gesellschaftliche Akzeptanz für einen Inklusionsprozess, der alle Lebensbereiche betrifft, und im schulischen Bereich kontinuierlich und verlässlich weiterentwickelt werden sollte.

1. § 4

Der vds bewertet die Neufassung des § 4 positiv. Die vorgesehene Entwicklung aller niedersächsischen Schulen zu inklusiven Schulen ist zu begrüßen. Das Gesetz stellt wichtige Weichen für die umfassende Überwindung von Barrieren und beinhaltet den Auftrag eines umfassenden Schulentwicklungsprozesses.

Für diesen Entwicklungsprozess benötigen die niedersächsischen Schulen weiterhin und in erhöhtem Maße Unterstützung. Über die bereits begonnen Qualifizierungsmaß-

nahmen hinaus müssen entsprechende Fortbildungsmodule verstärkt angeboten werden.

Weiterhin ist es gerade für einen Schulentwicklungsprozess, der nur als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung erfolgreich durchzuführen ist, notwendig, die damit verbundenen Aufgaben zwischen dem Land, den Schulträgern und den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe eindeutig zu klären und landesweit gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen.

2. Untergesetzliche Regelungen

Für eine erfolgreiche Entwicklung der inklusiven Bildung bilden die notwendigen untergesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Voraussetzung. In Niedersachsen werden einige Regelungen verändert bzw. angepasst werden müssen, für andere sind die entsprechenden Voraussetzungen erst zu schaffen.

Folgende untergesetzliche Regelungen sind von besonderer Bedeutung:

- Für den Bereich der Mobilen Dienste ist eine Erlassregelung dringend erforderlich. Unter dem Begriff Mobile Dienste werden unterschiedliche Formen der sonderpädagogischen Unterstützung subsummiert, die zudem regional ebenso verschieden angeboten werden.

Die Unterschiedlichkeit ergibt sich sachlich aus den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Förderschwerpunkte, ist aber auch innerhalb identischer Förderschwerpunkte zu verzeichnen. So unterscheiden sich auch bei den Mobilen Diensten im Bereich der Sinnesschädigungen die Aufgabenstellungen und die zugewiesenen Ressourcen erheblich.

Für die Beratungs- und Unterstützungssysteme, die im Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung eine sehr notwendige und erfolgreiche Arbeit leisten, sind Regelungen zu treffen, die deren Aufgaben definieren und ein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungssystem zu identischen Rahmenbedingungen ermöglichen.

Für die Bereiche der Autismus-Spektrums-Störungen und der Unterstützten Kommunikation sind die entsprechenden Regelungen festzulegen. Insbesondere bei der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-

Spektrums-Störung ist die Arbeit der Schulen von Beratungs- und Unterstützungssystemen zu begleiten.

Eine landesweit einheitliche Ressourcenzuweisung der genehmigten Förderkonzepte ist zu gewährleisten. Die bisherige Abhängigkeit der Ressourcenzuweisung von der Unterrichtsversorgung der Einzelschule kann kein Kriterium für eine gesicherte und kontinuierliche pädagogische Arbeit sein.

Der Bereich der Unterstützten Kommunikation wird noch ausführlich dargestellt (siehe Punkt 12. Besonderer Aspekt der Mobilen Dienste: Unterstützte Kommunikation sowie Anlage: Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen § 24 (3-4): Unterstützte Kommunikation).

- Das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist mit der Einführung der inklusiven Bildung neu zu gestalten. Für den vds ist besonders bedeutsam, dass der Adressatenbezug verändert und eine veränderte Zielsetzung mit dem neuen Verfahren verbunden wird. Das Ergebnis des künftigen Verfahrens wird im Wesentlichen der Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten dienen und ihnen eine fundierte Grundlage für ihre Entscheidung im Rahmen ihres Elternwahlrechts bieten.

Die Arbeitszeitregelung für die Schulleitungen der Förderzentren muss ihre Aufgaben im Rahmen der inklusiven Bildung in vollem Umfang berücksichtigen. In die Arbeitszeitregelung sind die Lehrerstunden und die Stunden der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen.

Die entsprechende Regelung ist lange überfällig. Seit vielen Jahren leisten Schulleitungen der Förderzentren einen engagierten Beitrag zur Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts und erfahren in dessen Folge eine fortschreitende Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeitregelung für die Schulleitungen der Förderzentren darf nicht noch weiter hinausgeschoben werden, sondern ist bei der in Arbeit befindlichen Neuregelung der Leitungszeiten zu berücksichtigen (s.a. Punkt 6. Ressourcen).

3. § 183c –Einführung der inklusiven Bildung 2012

Die Erwartungen und Vorbereitungen sowie die bisherigen Erfahrungen mit den RIKs lassen keinen Grund erkennen, warum man die Einführung auf 2013/14 verschieben sollte. Je länger man wartet, um so mehr verwässert das Vorhaben, desto größer werden die Widerstände, die vielfach aus Unsicherheit und Angst vor dem Unbekannten, nur Geahnten wachsen. Die Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern brauchen endlich Sicherheit.

Die Verschiebung bringt nur weitere Irritationen für Schulen und Schulträger und führt nicht zuletzt zu unterschiedlichen Bedingungen in benachbarten Schulbezirken, die wiederum Eltern irritieren. Auch wird damit fraglich, wie Ressourcen gerecht verteilt werden sollen.

Die Entwicklungen zur Ausweitung auf den Sekundar-I-Bereich könnten parallel 2012 geschehen.

Eine weitere Verschiebung wäre nur zu rechtfertigen, wenn zusätzlich konkrete intensive Vorbereitungsmaßnahmen ausgewiesen würden.

4. Anknüpfung an die Grundversorgung und die Regionalen Integrationskonzepte

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die bisher gesammelten Erfahrungen nicht umfassend aufgegriffen, genutzt und fortgeführt werden. Es geht hier insbesondere um die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung.

Insbesondere werden für den Förderschwerpunkt Sprache und Sprechen keine pädagogisch inhaltlichen Begründungen dafür genannt, diesen Bereich aus der verpflichtenden Grundversorgung heraus zu nehmen.

Wenn hier eine Reduzierung der Auflösung der Primarstufe auf den Förderbereich Lernen erfolgt, sollte das Elternwahlrecht konsequenter Weise für den Primarbereich und Sekundar-I-Bereich für alle Förderbereiche freigegeben werden. Das würde auch bedeuten, dass für alle Förderbereiche Parallelsysteme vorzuhalten wären.

Oder es sollte ein Stufenmodell vorgelegt werden, aus dem ersichtlich wird, welcher Förderschwerpunkt als nächstes umfassend in die Grundversorgung überführt wird.

Entscheidend bleibt: Die bisherigen Entwicklungen in den Regionen sollten unbedingt aufrecht erhalten bleiben und weiter entwickelt werden. Wenn dort Primarbereiche mehrerer Förderschwerpunkte bereits aufgelöst wurden, sollte man dies beibehalten.

5. Besonderheiten des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung

Für den Umgang und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sind mehr als in allen anderen Förderbereichen in hohem Maße flexible Systeme notwendig, die rechtlich abgesichert sein sollten:

- Beratungssysteme
- Grundversorgung mit definierten Anteilen präventiver Maßnahmen
- Mobile Dienste
- temporäre stationäre Maßnahmen, ggf. in Verbindung mit
 - Intensivgruppen
 - Werkstattunterricht
 - Abweichung bzw. temporäre Befreiung von den Vorgaben der Kerncurricula, z.B. Reduzierung von Unterricht auf 2 Stunden pro Tag usw.
 - Reduzierung der Klassengröße

Es müssen hierzu die entsprechenden Ressourcen bereit gestellt werden.

Es muss in den Regionen flächendeckend Beratung sicher gestellt werden. Hierzu müssen die Zuständigkeiten und Beratungsorte geklärt werden.

(s.a. Anlage: Inklusion erfordert einen strukturellen Umbau der Förderschule ESE)

6. Ressourcen

In zahlreichen Schulen und Regionen haben sich die Stundenzuweisungen für die sonderpädagogische Grundversorgung als unzureichend erwiesen.

Der vds fordert bei der künftigen Stundenzuweisung eine Orientierung an dem budgetierten und mit Parametern versehenen Modell, das die Gutachter K. Klemm und U. Preuss-Lausitz (2011) in ihren Empfehlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen im Auftrag des Ministeriums für Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben.

Bei der Übertragung für Niedersachsen ist zu beachten, dass die Studentafel im Förderschwerpunkt Lernen nicht im angemessenen Umfang erhöht wurde und deutlich niedriger angesetzt ist als die der allgemeinen Schule. Diese Entwicklung war auch bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Niedersächsischen Landtag.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Schülerschaft in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in Niedersachsen anders verteilt ist als in Nordrhein-Westfalen. Daraus ergeben sich andere Berechnungsgrundlagen für diese Förderschwerpunkte.

Die Vorzüge des im Gutachten entwickelten Modells und die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen werden z. B. in folgenden Bereichen deutlich:

- Die rechnerische Stundenzuweisung erfolgt sowohl für Regionen als auch für einzelne Schulen. Dadurch ergeben sich bessere Möglichkeiten einer gesteuerten bedarfsgerechten Verteilung für die Schulen einer Region. Fünf Prozent der rechnerisch zugewiesenen Stunden werden als zentrale Reserve verwendet.
- Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Sprechen und Emotionale und Soziale Entwicklung werden auf der Basis des prozentualen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Förderbedarfen an der Gesamtschülerschaft 3,7 Lehrerwochenstunden bzw. 3 Unterrichtswochenstunden zugeteilt. Bei der Berechnung für Niedersachsen muss die niedrigere Exklusionsquote berücksichtigt werden.
- Bei der Unterscheidung zwischen Wochenstunden 3,7 und Unterrichtswochenstunden 3,0 weisen die Gutachter ausdrücklich darauf hin, dass „Entlastungstatbestände“ zu berücksichtigen seien, in deren Folge nur 3,0 Stunden unterrichtswirksam eingesetzt werden können.

Bei der Stundenzuweisung und Ressourcenberechnung sind darüber hinaus noch weitere Bereiche einzubeziehen:

- Die Leitungszeit für die Leitungen von Förderzentren muss die Aufgaben für die Entwicklung der inklusiven Bildung in vollem Umfang berücksichtigen. Hierzu sind die entsprechenden Lehrerwochenstunden sowie die Stunden der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Festlegung der Leitungszeit einzubeziehen. Es ist eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungsprozess der Inklusion, dass diese Ressourcengrundlage in der angekündigten Arbeitszeitregelung für Schulleitungen verbindlich festgelegt wird. Die Berücksichtigung der Förderzent-

rumsarbeit in der Leitungszeit ist überfällig, da die Schulleitungen, die teilweise bereits seit einem Jahrzehnt diese Aufgaben wahrnehmen, dafür erhebliche Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen mussten.

- Die im Zuweisungserlass für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter errechneten Arbeits- und Vertragszeiten müssen den erweiterten Aufgaben und Arbeitsbereichen angepasst werden. Dazu ist eine Erhöhung der Anzahl der Stunden für Zusammenhangstätigkeiten und eine entsprechende Anpassung der Vertragsstundenzahl notwendig.

- In Folge des Zuweisungserlasses ist die Anzahl der Einzelfallhelferinnen und -helfer, Schulbegleiterinnen und -begleiter bzw. Integrationshelferinnen und -helfer an niedersächsischen Schulen sprunghaft angestiegen. Das Land Niedersachsen überträgt zunehmend Aufgaben in den Bereich der Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Dadurch entstehen dauerhaft nicht tarifgebundene Beschäftigungsverhältnisse, die Einbeziehung wichtiger und qualifizierter Kräfte, z.B. in Förderplanung oder Schulentwicklung, ist nicht oder nur eingeschränkt möglich und landesweit entwickeln sich erhebliche Unterschiede in der personellen Ausstattung der Schulen. Zudem sind in wichtigen Bereichen deutliche Personalengpässe zu verzeichnen. So sind im medizinisch-pflegerischen Bereichen zu den derzeitigen Arbeitsbedingungen faktisch kaum noch qualifizierte Kräfte zu gewinnen.

7. § 183

Bis 2018 sollen die Schulträger Schwerpunktschulen einrichten dürfen. Dies ist grundsätzlich akzeptierbar.

Ein pädagogisches Argument, das die Gutachter K. Klemm und U. Preuss-Lausitz (2011) in den bereits erwähnten Empfehlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen anführen, ist zum Beispiel die große Rolle der Peergroup in der Sekundarstufe. Gleichzeitig besteht – ohne entsprechende inklusionsdidaktische Zugänge – eine wachsende Gefahr der sozialen Ausgrenzung.

In jedem Fall zu vermeiden ist die Entwicklung einer neuen Inselbildung in den Schwerpunktschulen derart, dass die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf ggf. wieder in eigenen Lerngruppen unterrichtet werden.

Die gegenwärtigen pädagogischen Überlegungen z.B. zur Peergroup sollten in der jeweiligen Region durch Befragung der Eltern nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums ergebnisoffen überprüft werden.

Es ist verbindlich festzulegen, was als Erreichbarkeit der Schule "unter zumutbaren Bedingungen" zu verstehen ist, um spätere langwierige juristische Klärungen möglichst zu vermeiden.

8. §59 – Elternwahlrecht

Der vds lehnt die Einschränkung des Elternwahlrechts in Artikel 59 des Gesetzesentwurfs der Regierungsfractionen ab.

Es gibt keine Instanz, die entscheiden könnte, welche Schülerinnen und Schüler geeignet und welche nicht geeignet sind, inklusiv beschult zu werden. Es gibt keine objektivierbaren Kriterien und für deren Überprüfung qualifizierte Fachleute, die hiernach begutachten und entscheiden könnten.

Natürlich sieht der Verband Sonderpädagogik, dass es schwierige Situationen geben kann. Hier liegt jedoch vorrangig eine Beratungsaufgabe vor. Die Förderzentren sollten daher zu echten **Beratungszentren im Sinne von Inklusions- und Kommunikationszentren** ausgebaut werden mit:

- umfassender Beratung von Eltern, aber auch Fachleuten, zu spezifischen Fragen des Unterstützungsbedarfs und der optimalen Erfüllung,
- Anbindung und Koordinierung der Mobilen Dienste,
- Anbindung, Koordinierung und Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den verschiedenen inklusiven Systemen (Grundversorgung, RIK),
- flexiblen Hilfen bei Förderbedarf der emotionalen und sozialen Entwicklung,
- Unterstützung bei Autismus,
- Unterstützung bei Bedarf an Unterstützter Kommunikation.

→ Voraussetzung: Lehrkräfte müssen nicht nur direkt mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten, sondern üben auch eine beratende Funktion aus.

9. § 61 – Ordnungsmaßnahmen

Die geplante Änderung bzw. Erweiterung zur Einführung eines Schulwechsels als Ordnungsmaßnahme sollte zurück genommen werden.

Begründung:

1. Es ist unstrittig, dass es extrem herausfordernde Regelverstöße gibt und weiterhin geben wird. Unstrittig ist auch, dass eine Schule dann Ordnungsmaßnahmen braucht. Die bisherigen Maßnahmen reichen jedoch völlig aus. Auch jetzt schon kann, auch im Kontext einer längeren Suspendierung, das Feststellungsverfahren eingeleitet werden, das auch zukünftig die verbindlich vorgeschriebene Grundlage zum Besuch einer Förderschule bleiben muss.
2. Die geplante Änderung ist somit überflüssig. Die Möglichkeit eines ggf. notwendigen Wechsels des Förderortes bei bereits festgestelltem Förderbedarf muss gegeben sein. Bisher wird dies fachgerecht geregelt durch die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens mit dem Ziel den Förderort zu wechseln.
3. Die Ordnungsmaßnahmen einer Schule können und dürfen sich ausschließlich nur auf den eigenen schulischen Rahmen bzw. dieselbe Schulform beziehen. Ein weitergehender Konferenzbeschluss ist pädagogisch und rechtlich bedenklich.
4. Die geplante Änderung bedeutet sonderpädagogisch einen Rückschritt. Die Zuweisung zu einer Förderschule sollte immer förderungsorientiert zum Wohl des Kindes erfolgen mit dem Ziel den besten Förderort auszuwählen. Wenn diese Zuweisung sich auf eine Sanktionsmaßnahme stützt, wird sie zur Strafe. Die Arbeit und das Ansehen der Förderschule werden dadurch schwer belastet.
5. Ungeachtet der Schwere eines Gefährdungs- bzw. Störungsverhaltens ist dieses immer auch als Ausdruck eines gestörten Person-Umweltbezuges zu verstehen und nicht einseitig als Makel einer Person.
6. Die geplante Änderung schafft Ungerechtigkeiten. Die geplante Änderung erweitert die Möglichkeiten der allgemeinen Schule, während die Schulform, in der das von Schülerinnen und Schülern ausgehende Gefährdungs- und

Störungspotential als am größten angesehen wird (Förderschule ESE), sich einer weiteren anspruchsvollen pädagogischen Herausforderung stellen soll. Wenn die Förderschule nicht zur Schule zur Kompensation für nicht gelungene Inklusion werden soll, ist eine deutliche Stärkung dieser Schulform notwendig, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Teilhabe zu erhalten (s.o.).

10. §162 – Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht an einer Tagesbildungsstätte + §54 Recht auf Bildung auf der Grundlage gleicher Bildungschancen

Die gesetzgeberischen Intentionen der beiden Paragraphen stehen im Widerspruch zueinander. Wenn man §54 ernst nimmt, bedeutet dies auch, dass jedes Kind

- das gleiche Anrecht auf den Besuch einer Schule hat, die der Schulaufsicht untersteht, und
- das gleiche Anrecht auf Unterrichtung durch akademisch ausgebildetes Lehrpersonal hat.
- Zudem besteht ohne Weiterentwicklungen die Gefahr, zu einer „Rest-Einrichtung“ für schwerer beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler zu werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Anliegen ist weder die Auflösung von Tagesbildungsstätten noch die Diskreditierung ihrer Arbeit, sondern die längst überfällige Umwandlung in echte Schulen, um diesen im nationalen Vergleich eher peinlichen Zustand zu beenden. So wird die Tatsache, dass die meist bessere Versorgungsbedingungen vorhaltenden Tagesbildungsstätten gerne von Eltern schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher gewählt werden, von Autoren einschlägiger Fachliteratur wie Klauß und Lamers als Ausgrenzung Schwerstbehinderter interpretiert.

Zur Umwandlung in Schulen wurden schon Modelle entwickelt, nicht nur in den anderen Bundesländern, in denen diese Umwandlung bereits stattgefunden hat, sondern auch in Niedersachsen. Mehrere Träger und Tagesbildungsstätten warten bereits auf diese Möglichkeit. Eine schrittweise und für alle Beteiligte verträgliche Umwandlung könnte beinhalten:

- die Aufrechterhaltung der freien Trägerschaften z.B. zur Sicherung der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen und Nutzung bisheriger Strukturen und Erfahrungen,
- die staatliche Zuweisung von Lehrpersonal bei frei werdenden Stellen,
- die Nachqualifikation von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu Lehrkräften.

Der vds hält es für wichtig, in § 162 deutlich zu machen, dass die Tagesbildungsstätten in Schulen umgewandelt werden. Bis zum Abschluss dieser Umwandlung kann die Schulpflicht als Übergangsregelung noch in Tagesbildungsstätten erfüllt werden. Weitere Details werden untergesetzlich geregelt.

11. Ausbildung und Qualifikation von Lehrpersonal

Zur Zeit besteht ein großer Mangel an qualifizierten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Dies liegt nicht unbedingt an der Zahl der Studienbewerber: z.B. gab es im Juli 2011 für den Standort Oldenburg 1551 Bewerber, wovon 132 Studierende über mehrere Verfahrensstufen aufgenommen wurden. Ähnlich ist die Situation in Hannover. Die Hochschulen arbeiten kapazitär an den Obergrenzen.

Probleme und Ansätze:

Es wird von verschiedenen Seiten eine Ausweitung der Kapazitäten gefordert, doch gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen derart verändert, dass sie dem Wunsch diametral entgegen stehen.

- Um eine theoretisch fundierte und gleichzeitig unterrichtspraktische Ausbildung zu gewährleisten, sind die Universitäten auf Lehrerabordnungen angewiesen. Seit diesem Jahr gibt es die Anweisung, dass Lehrkräfte nicht mehr an die Universitäten abgeordnet werden sollen, und wenn doch, dann nur mit maximal der Hälfte ihrer Arbeitszeit.
- Das Wissenschaftsministerium gab in diesem Jahr die Weisung heraus, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um zwei Gehaltsstufen niedriger besoldet werden sollen als bisher (TV-L 13 → TV-L 11). Damit liegt das Einkommen deutlich niedriger als bei einer Tätigkeit an einer Schule (Differenz bis zu 500 €).
- Beides führt dazu, dass die Universitäten ihre Lehrstellen kaum noch besetzen können und damit auch nicht ausreichend zukünftige Lehrer ausbilden können. Die wenigen Kolleginnen und Kollegen, die für eine Lehrtätigkeit an der Universität geeignet sind, dürfen ihre Kapazitäten nicht aufstocken, obwohl dadurch mit wenig Investition deutlich mehr Lehrkräfte den Schulen zugeführt werden könnten, als wenn diese einzelnen Lehrer zur Deckung der Unterrichtsversorgung an den Schulen gehalten werden. Mit der Freistellung einer einzigen Lehrkraft hätte

man die Möglichkeit, 27 Studenten mehr zum Abschluss zu bringen, sprich ein Mehr an Unterrichtsversorgung von 676 Lehrerstunden.

- Es werden Module zur Inklusion für die Regelschulstudiengänge gefordert, diese sollen jedoch mit dem schon ausgelasteten Personal bedient werden, was so schlichtweg nicht möglich ist.
- Gerade auch angesichts des großen Personalmangels im Förderbereich geistige Entwicklung und der Forderung nach Umwandlung der Tagesbildungsstätten müssen die Kapazitäten hier deutlich erhöht werden, und zwar jetzt, solange es noch viele Studienbewerberinnen und -bewerber gibt. Es ist damit zu rechnen, dass deren Zahl ab 2015 deutlich zurück geht. Zur Zeit kann dieser Förderschwerpunkt in Niedersachsen nur in Oldenburg studiert werden. Den 81 Förderschulen des Förderschwerpunkts und den 43 Tagesbildungsstätten steht ein Output von ca. 60-70 Masterabsolventen pro Jahr gegenüber. Wie schon oben aufgezeigt, könnte hier bereits eine zusätzliche Lehrerabordnung zu deutlich höherem Output führen, ungeachtet sicher nötiger mittelfristiger Planungen.
- Um dem Bedarf schnell gerecht werden zu können, müssen Nach- und Weiterqualifizierungsangebote organisiert und personell ausgestattet werden.

12. Besonderer Aspekt der Mobile Dienste: Unterstützte Kommunikation

Es wird viel über Inklusion und Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert. Kaum jemand liest diesen Artikel jedoch bis zu Ende. Absatz 3 und 4 des gleichen Artikels fordert die Unterstützung in der Kommunikation für Betroffene, die fachliche Aus- und Fortbildung für Fachleute und die Einstellung von Fachleuten.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer motorischen Behinderung, einer geistigen Behinderung oder einer sogenannten Autismus-Spektrumsstörung nicht sprechen können. Diese Kinder brauchen individuell angepasst Gebärden, Bildsymbole oder Sprachcomputer. Sie werden in der Diskussion schlichtweg vergessen oder als zu vernachlässigende Größe betrachtet.

Nicht sprechende, motorisch beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler werden zudem in Niedersachsen zu einem Großteil der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zugewiesen, weil man sie offenbar für geistig behindert hält. Nur so sind die Daten von Boenisch (2009a und 2009b) zu erklären, wonach im Bundesdurchschnitt und den allermeisten Bundesländern der Anteil der nicht sprechenden Schülerinnen und Schüler an KME-Schulen bei 20% liegt und in Niedersachsen bei 6%.

Hier ist eine der zentralen Forderungen, den empirisch erhobenen Beratungsbedarf (Erdélyi 2008) durch die Ausweitung der Mobilen Dienste für Unterstützte Kommunikation zu erfüllen.

(s.a. Anlage: Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen § 24 (3-4): Unterstützte Kommunikation)

12. Berufliche Bildung

Die zentrale Forderung hierzu lautet, inklusive Schule konsequent bis in den Bereich der beruflichen Bildung durch zu deklinieren. Eine Reduzierung auf die allgemeine Schule ist unzureichend.

Die bereits in der alten Fassung NSchG vorgesehene Abschulung von Schülern innerhalb der BBS von BFS zur BEK zum BVJ läuft dem Gedanken einer inklusiven Beschulung diametral entgegen.

Eine Selektion erfolgt bereits bei Eingang in die BBS je nach Abschluss. Eine Kontrollinstanz existiert nicht, jede BBS entscheidet selbstständig, welche Schüler sie zu welchem Zeitpunkt abschult bzw. zuordnet. Das kann dazu führen, dass Schüler mit Förderschulabschluss (LE) ebenso dem BVJ zugeordnet werden wie solche ohne. Konsequenz – die 12 jährige Schulpflicht verkürzt sich auf 10 Jahre, wenn das BVJ nicht erfolgreich absolviert wird.

Der bisherige Anschluss ist so nicht kompatibel. Eine Umgestaltung der BBS in Richtung eines inklusiven Settings ist bisher nicht vorgesehen. Vollkommen ungeklärt bleibt die Frage, welche Ressourcen Schülern zur Verfügung gestellt werden, bei denen im SEK I Bereich kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde

(→ Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs).

Alle Ressourcen durch die REHA-Teams der Arbeitsagentur werden ebenfalls nur nach defizitorientiertem Verfahren zugewiesen. Falls im inklusiven Setting der Bedarf nicht festgestellt wird, ist das REHA-Team nach heutigem Stand nicht zuständig. Darüber hinaus gibt es m.E. weder auf Seiten der Bundesagentur noch der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen Vorschläge, wie die Anschlüsse an eine inklusive Beschulung im SEK I Bereich der allgemein bildenden Schulen gestaltet werden könnten.

„Insofern ist die Heranführung an das Berufsleben nicht nur bezogen auf einen gesellschaftlichen Teilbereich wichtig. Sie ist Bestandteil des allgemeinen schulischen Bildungsauftrags, der auch darin seine Bedeutung hat, dass in einem Teil der Herkunftsfamilien der Schülerinnen und

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Erfahrung eines Lebens mit regelmäßiger Erwerbsarbeit kaum noch vorhanden ist.

So ist es bereits im Primarstufenalter sinnvoll und wichtig, Schülerinnen und Schüler an die Bedeutung von Erwerbsarbeit und deren Organisation heranzuführen. Beispielsweise kann dies durch den Besuch von Handwerks- und kleinen Dienstleistungsbetrieben erfolgen. Diese Heranführung muss sich zunehmend differenzieren und konkretisieren.

Lehrkräfte müssen in Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Durchführung integrierter, berufsorientierender Konzepte hinreichend qualifiziert werden.“ (Zitat: Positionspapier des vds)

Die Frage der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung im inklusiven Setting ist konkret auf den Gemeinsamen Unterricht zu beziehen und noch zu beantworten.

Quellen:

Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz: Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Gutachten erstellt im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Essen und Berlin, Juni 2011

Anhang: Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen § 24 (3-4): Unterstützte Kommunikation (UK)

Inklusion muss grundsätzlich für alle gelten, auch für nicht sprechende Schülerinnen und Schüler. Es darf nicht der Fehler wie in anderen Bundesländern gemacht werden, dass einzelne Personengruppen vergessen werden. Dabei geht es NICHT darum, einen neuen Förderschwerpunkt zu eröffnen, SONDERN darum, dafür zu sorgen, dass die benannte Zielgruppe angemessen gefördert wird und ihr Recht auf Bildung und Teilhabe erfüllt wird.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler mit motorischen, geistigen, mehrfachen Beeinträchtigungen oder autistischen Verhaltensweisen, die nicht oder nur sehr eingeschränkt sprechen oder Sprache verstehen können.

Methode:

Es erfolgt Unterstützung mit den unterschiedlichsten körpereigenen, symbolischen und elektronischen Hilfen (z.B. Gebärden, Bildsymbolen, Sprachcomputern). Unterstützte Kommunikation ist seit ca. 20 Jahren in Deutschland etabliert und evaluiert.

Effekt:

Unterstützte Kommunikation dient dem *Anbahnen*, *Ergänzen* oder *Ersetzen* von Lautsprache und ist daher für alle Altersgruppen relevant.

Begründung der Notwendigkeit:

1. Rechtliche Verpflichtung: Die UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24 (3+4) fordert die Unterstützung in der Kommunikation für Betroffene, fachliche Aus- und Fortbildung für Fachleute, Einstellung von Fachleuten. Das Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – Bereich Deutsch – schreibt den Einsatz vor.

2. Inhaltliche Notwendigkeit: Schulen haben einen Bildungsauftrag. Bildung findet immer mittels Kommunikation statt. Verweigert man einem Schüler die angemessene Unterstützung in der Kommunikation, schließt man ihn damit von Bildung aus und verhindert die Erfüllung des Grundrechts auf Teilhabe sowohl in Fördereinrichtungen als auch in inklusiven Systemen.

3. Bedarf: Der Bedarf wurde in mehreren Studien ermittelt: mind. 25% der Schülerinnen und Schüler im Förderbereich Geistige Entwicklung und 6% der Schülerinnen und Schüler im Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung sind in Niedersachsen betroffen.

4. Gegenwärtige Erfüllung des Bedarfs: Einige Schulen sind schon sehr engagiert, in anderen wird Unterstützte Kommunikation noch nicht eingesetzt. Jüngere Kollegen erhalten die Kenntnisse mittlerweile in der grundständigen Ausbildung, ältere hatten hierzu keine Möglichkeit. Ergebnisse einer Erhebung von 2008: 60% sind ohne Fachkenntnisse, 55% wünschen Fortbildung, 40% wünschen Beratung.

Fazit: Es besteht ein bislang nur sehr eingeschränkt erfüllter RECHTSANSPRUCH !!!

Notwendige Maßnahmen

1. Klassenebene:

ZIEL: Lehrkräfte und Mitarbeiter vor Ort fortbilden

UMSETZUNG: Alle betroffenen Förderschulen (GE, KME) müssten motiviert werden, eine schulinterne Fortbildung zu organisieren z.B.: 2x 1 Tag SchiLf an der Schule.

Möglichkeiten zur Motivation: Ministerielles Rundschreiben, finanzielle Zuschüsse als anteilige Ergänzung zum Fortbildungsetat.

2. Schulebene:

ZIEL: Fachkonferenz gründen, UK-Beauftragte benennen

UMSETZUNG:

- Ministerielles Schreiben, in dem die Schulen aufgefordert werden, eine Fachkonferenz zur Unterstützten Kommunikation einzurichten,
- Ministerielles Schreiben, in dem die Schulen aufgefordert werden, zwei UK-Beauftragte zu benennen,
- Organisation einer zweitägigen Fortbildung für die UK-Beauftragten, damit sie nicht nur über Grundkenntnisse verfügen, sondern auch über Beratungskompetenzen gegenüber den anderen Mitarbeitern ihrer Schule(n) einschließlich Kooperationsklassen,
- Stunden für die interne UK-Beratung zuweisen,
- Grundausrüstung sicherstellen (Schulträger).

3. Regionale Ebene:

ZIEL: Ausbau vorhandener Förderzentren zu interdisziplinären Inklusions- und Kommunikationszentren (INKLUKZ), in denen die Mobilen Dienste, die Unterstützung bei Autismus, die Unterstützung der Sonderpädagogen in inklusiven Systemen und die Beratung von Eltern und Fachleuten zu spezifischen Fragen zusammengeführt werden. In Bezug auf Unterstützte Kommunikation:

UMSETZUNG:

- Aufbau von Beratungszentren für Unterstützte Kommunikation mit je zwei Mitarbeitern, die die UK-Beauftragten an den Schulen unterstützen, fortbilden, Ansprechpartner für Eltern, Förder- und Regelschulen sind und ggf. in besonderen Einzelfällen selbst diagnostizieren und beraten. Hierzu notwendige Schritte:
 - Zuweisung von je zwei halben Stellen pro Förderzentrum/Beratungsstelle für die UK-Beratungslehrer,
 - einmalige Fortbildung der UK-Beratungslehrer als Starthilfe mit dem Fokus auf Multiplikatoren- und Beratungskompetenzen,
 - Zuweisung zusätzlicher Tage für die regelmäßige Fortbildung und den Austausch zwischen den Beratern, um bei den aktuellen rasanten Entwicklungen technischer Art sowie in der Forschung auf dem neuesten Stand zu bleiben,
 - einmalige Grundausrüstung,
 - Einrichtung eines Jahresetats.

4. Landesebene:

ZIEL: Langfristige Sicherung der Nachhaltigkeit

UMSETZUNG:

- Verankerung von Unterstützter Kommunikation in den Studiengängen der Sonderpädagogik an den Universitäten Oldenburg und Hannover (bereits gesche-

hen) sowie in den Curricula für die Ausbildungsgänge des weiteren (heil-) pädagogischen, therapeutischen und pflegenden Personals,

- Ausbau der Kapazitäten hierzu an den Universitäten und Fachakademien,
- Abordnung je einer zusätzlichen Lehrkraft an die Universitäten, um
 - praxisnah in kleinen Gruppen die Methoden der Unterstützten Kommunikation und Beratungskompetenzen zu vermitteln und zu üben,
 - überregionale evaluierte Fortbildungen für Lehrkräfte, Mitarbeiter, Berater anzubieten,
 - Netzwerktreffen für die UK-Beratungslehrer der INKLUKZ zu organisieren,
 - zentral Beratung von Einzelfällen bei Spezialfragen, im Rahmen der Ausbildung (siehe oben) und im Rahmen der Entwicklung von UK-Hilfen anzubieten,
 - den Aufbau der UK-Beratung zu evaluieren.

Fazit

Es wird darum gebeten, dass das Kultusministerium:

1. die Notwendigkeit der Implementierung Unterstützter Kommunikation an den Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich-Motorische Entwicklung, an den Tagesbildungsstätten und Kindertagesstätten sowie in inklusiven Systemen grundsätzlich anerkennt;
2. als ersten Schritt die Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich-Motorische Entwicklung als zukünftige INKLUKS anweist, Fachkonferenzen zur Unterstützten Kommunikation zu gründen und je zwei UK-Beauftragte zu benennen,
3. im Rahmen des Mobilen Dienstes regionale UK-Beratung ermöglicht;
4. Ressourcen für die Implementierung Unterstützter Kommunikation bereitstellt:
 - a. Zuschüsse für Fortbildungen
 - b. Zuweisung von Lehrerstunden/-stellen:
 - i. Stundenanerkennung für die UK-Beauftragten
 - ii. Stellen für die regionalen UK-Berater
 - iii. Zuweisung einer Stelle für einen Fachreferenten UK an die Universität

Quellen:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Kommunikationsförderung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (kmE) und geistige Entwicklung (gE). Schreiben des Ministeriums an die Regierungen, Zeichen IV.7-5 O8204.4-4.2 123 vom 29.01.2008

Boenisch, Jens (2009a): Kinder ohne Lautsprache – Grundlagen, Entwicklungen und Forschungsergebnisse zur Unterstützten Kommunikation. Von Loeper Literaturverlag: Karlsruhe

Boenisch, Jens (2009b): Forschungsergebnisse zur Unterstützten Kommunikation bei Kindern ohne Lautsprache – Bundesländer im Vergleich. Ergänzungsband zum Hauptwerk „Kinder ohne Lautsprache – Grundlagen, Entwicklungen und Forschungsergebnisse zur Unterstützten Kommunikation“. Von Loeper Literaturverlag: Karlsruhe

Erdélyi, Andrea/ Szaffner, Gyula (2011): Unterstützte Kommunikation in Ungarn und Deutschland – Eine vergleichende Ist-Stands- und Bedarfserhebung. In: Erdélyi, Andrea/ Sehrbrock, Peter/ Schmidtke, Hans-Peter (Hrsg.): International vergleichende Heil- und Sonderpädagogik weltweit. Grundlagen – Migration – „Dritte Welt“ – Europa. Klinkhardt: Bad Heilbrunn, S. 365-372

Inklusion erfordert einen strukturellen Umbau der Förderschule ESE

Der Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung steht in der aktuellen Inklusionsdebatte im Blickpunkt. Angesichts des beträchtlichen Anteils erheblicher Verhaltensauffälligkeiten und psychischer Störungen bei Schülerinnen und Schülern stehen sich dabei Ängste und Sorgen auf der einen und Hoffnungen und Erwartungen auf der anderen Seite gegenüber. Die aktuelle Dynamik dieser Diskussion muss konstruktiv für einen Umbau der bestehenden Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung genutzt werden.

Aus wissenschaftlicher wie auch aus schulfachlicher Sicht sind separierende institutionelle Angebote zumindest temporär unverzichtbar. Um aber den Ansprüchen und Anforderungen der UN-Konvention gerecht werden zu können, braucht es einen strukturellen Umbau des Förderangebots dieser Schulform. Die notwendigen Veränderungen müssen sich an dem Grundsatz orientieren:

*„So viel gemeinsamer Unterricht wie möglich,
so viel individuelle Unterstützung wie nötig
(auch im Sinne separierender Maßnahmen)“.*

Erst durch das Zusammenspiel beider Zielperspektiven wird Inklusion im Sinne der Teilhabe an der Gesellschaft zum Wohle des Kindes möglich. Für die Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung ist eine Profilierung in dreifacher Hinsicht notwendig, um dem Anspruch der Inklusion in ihrem Arbeitsfeld gerecht zu werden.

1. Auf- und Ausbau von Beratungs- und Unterstützungssystemen bzw. Mobilen Diensten

Dem Grundsatz entsprechend *Prävention vor Rehabilitation* hat der Auf- und Ausbau von Beratungs- und Unterstützungssystemen absolute Priorität.

Es müssen landesweit ausreichend Beratungs- und Unterstützungssysteme auf- und ausgebaut werden.

Da das aktuelle Erscheinungsbild (Arbeitsweisen und -strukturen dieser Systeme) landesweit extrem uneinheitlich ist, sind untergesetzliche Regelungen festzulegen, die einheitliche Standards vorgeben.

2. Anpassung der Klassenmessenzen von 12 auf 10

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale sind Durchgangsschulen, d.h. sie bieten für ihre Schülerinnen und Schüler einen temporär begrenzten Wechsel des Lernmilieus. Die wesentlichen Qualitätsmerkmale und damit das Potential der Förderschulen ESE sind der enge persönliche Bezug in kleinen Lerngruppen, der eine intensive und stark individualisierte Arbeit ermöglicht, die Multiprofessionalität der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen, die räumlichen Möglichkeiten und Ressourcen und die enge Vernetzung mit der öffentlichen Jugendhilfe. Entscheidend aber ist die Qualität der persönlichen Beziehungen zwischen Pädagogen/innen und Schülerinnen und Schülern in einem „therapeutischen Milieu“ (Schulkultur und Atmosphäre), um einen emotionalen Zugang zu den Schülerinnen und Schülern zu gewinnen. Dieser Qualitätsanspruch kann derzeit in vielen Förderschulen bei übervollen Klassen nicht eingelöst werden.

Um dem pädagogischen Auftrag Durchgangsschule zu sein zu entsprechen, müssen diese Förderschulen mit den dazu notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen ausgestattet sein. Die Schülerschaft dieser Schulform hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert, so dass eine Anpassung der Klassenmessenzen notwendig ist. Zukünftig sollte die maximale Schülerzahl einer Klasse 10 (statt 12) sein.

3. Schülerinnen und Schüler mit stark herausforderndem Verhalten

Landesweit steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung so beeinträchtigt sind, dass sie nicht in der Lage sind, sich in Gruppen zu integrieren und positive, hilfreiche, vertrauensvolle Beziehungen zu Gruppenmitgliedern aufzunehmen. Die derzeitigen organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Förderschule reichen nicht aus, um diesen Schülerinnen und Schülern ein adäquates Bildungsangebot machen zu können. In der Folge kommt es sowohl zu vermehrten Unterrichtsausschlüssen und Schulabbrüchen als auch zu medizinischen Attestierungen, die eine Schulunfähigkeit bescheinigen und das einzelne Kind psychiatrisieren.

Im Schulalltag stellt sich dieses Problem als ein doppeltes Dilemma dar. Zum einen können Schulrecht und Schulpflicht nicht eingelöst werden, weil die Fördermöglichkeiten nicht dem individuellen Förderbedarf entsprechen. Zum anderen kommt es für das einzelne Kind zu einem systemisch bedingten Verlust von Teilhabe an der Gesellschaft, der mit den Vorgaben der UN-Konvention nicht vereinbar ist. Angesichts des beträchtlichen Anteils erheblicher Verhaltensauffälligkeiten bzw. psychischer Störungen bei Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im dem Schwerpunkt ESE sind Intensivangebote, in denen stark individualisiert gearbeitet werden kann, unabdingbar.

Die Förderschulen ESE brauchen eine größtmögliche Flexibilität, um diesen Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes, hoch individualisiertes Bildungsangebot machen zu können. Dabei muss es möglich sein, sich anteilig zu lösen von den curricularen und schulorganisatorischen Vorgaben. Eine enge Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe ist notwendig. Die hierfür notwendigen personellen Ressourcen sind durch eine entsprechende Aufstockung zur Verfügung zu stellen. Als gesetzliche Grundlage hierfür wird vorgeschlagen, einen Passus ins Schulgesetz aufzunehmen, der so o. ä. lauten könnte:

Erfüllung der Schulpflicht in besonderen Situationen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von stark abweichendem und herausforderndem Verhalten vorübergehend nicht am Unterricht einer Förderschule ESE teilnehmen können, erfüllen ihre Schulpflicht in zeitlich begrenzten Intensivangeboten.